Ausschussdrucksache 8/250

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode Wirtschaftsausschuss Schwerin, den 26.04.2023

Stellungnahme

der Frau Prof. Dr. Sabine Bock

zur

gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses und des Wissenschafts- und Europaausschusses am 4. Mai 2023

zum Thema

"Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz"

Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock Wallstraße 46 19053 Schwerin

Anhörung zum Thema »Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz«, 4. Mai 2023

Vorbemerkung zum Fragenkatalog und meinen Antworten

Ich vertrete kein Amt und gehöre keiner Behörde an. Nach einer Promotion im Fachgebiet Denkmalpflege war ich insgesamt mehr als fünfzehn Dienstjahre in der staatlichen Denkmalpflege (zunächst im Institut für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Schwerin, dann im Landesamt für Denkmalpflege Bayern) tätig und habe dann knapp zehn Jahren im Bereich Denkmalpflege/Denkmalschutz an der FH Coburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterrichtet. Seit mehr als zwanzig Jahren bin ich als Bauhistorikerin in Mecklenburg-Vorpommern aktiv und kenne den Denkmalbestand des Landes Mecklenburg-Vorpommern wohl recht gut.

Dass ich als Sachverständige zu dieser öffentlichen Anhörung eingeladen wurde, ehrt mich, und ich kann nur versuchen, aus meiner fachlichen Sicht zu einigen der Fragen Stellung zu nehmen und in den möglichen 5 Minuten meine Auffassung darzulegen.

Fragekatalog

1. Welche Ziele verfolgt der Denkmalschutz im Zusammenspiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien?

Der (staatliche) Denkmalschutz dient dem Schutz von Einzeldenkmalen und Ensembles. Dabei ist es Ziel, dafür zu sorgen, dass die Denkmale dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden und dauerhaft gesichert werden. Für die Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen hat der Denkmalschutz als ein Vertreter eines öffentlichen Interesses als »Anwalt« der Denkmale zu agieren.

2. Welches Gewicht kommt gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) dem Umgebungsschutz im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windenergie, zu? Wie legen Denkmalschutzbehörden, Rechtsprechung und Forschung die Begriffe »Umgebung«, »Erscheinungsbild« und »erhebliche Beeinträchtigung« aus? Ich kann zu dieser Frage aus Sicht der Forschung Stellung nehmen. Teil eines jeden Denkmals ist über die materielle Substanz hinaus seine ursprüngliche Wirkung in der näheren und weiteren Umgebung. Wirkt ein Haus in einer Straßenzeile nur innerhalb dieser und somit nur innerhalb seiner unmittelbaren Umgebung, sind beispielsweise Kirchen zugleich Landmarken, die mit ihren Türmen oft mehrere Kilometer weit sichtbar sind. Es war Absicht der Erbauer, dass sie als Solitäre in der Landschaft bereits weithin wahrgenommen werden. Kirchwege und Chausseen wurden so angelegt, dass sie diese Kirchen als »point de vue«, also als Blickfang, hatten. An den Küsten waren Kirchen wichtige Landmarken und als solche auch für die Schifffahrt von großer Bedeutung. Jeder Baukörper, der sich als Konkurrenz herausstellt, beeinträchtigt diese Wirkung. Das trifft gleichermaßen auf Burgen, Schlösser und Herrenhäuser zu, die ebenfalls aus größerer Entfernung wahrgenommen werden und als konkurrenzlos erscheinen sollten. Verliert nun ein solches Denkmal beispielsweise durch Windkraftanlagen in der Fernwirkung seinen solitären Charakter, erfährt es eine erhebliche Beeinträchtigung.

Außerdem gibt es vor allem bei Schlössern und Herrenhäusern die beabsichtigte Wahrnehmung der zugehörigen Umgebung aus dem (nun denkmalgeschützten) Haus. Die Parkanlagen bildeten eine Erweiterung der Architektur. Sie sollten als von Menschenhand gestaltete Natur deren Wirkung unterstützen. Nachträgliche bauliche Veränderungen sollten sich immer in die ursprüngliche Gestaltung einfügen und deren Wirkung unterstützen und nicht konterkarieren.

Dass Parkanlagen in die Landschaft eingefügt wurden und wiederum diese als ihre Erweiterung ansahen, wurde insbesondere im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert deutlich. Zu den Garten- und Parkanlagen der Herrenhäuser kamen nun die »ornamented farms«. Das bedeutet, dass zumindest die aus den Herrenhäusern und ihren Gartenanlagen sichtbaren landwirtschaftlichen Flächen in die Gestaltung einbezogen wurden. Deren Veränderung, insbesondere durch Hochbauten wie Windkraftanlagen oder aber auch sichtbaren Flächen mit Photovoltaikanlagen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals darstellen. In Herrenhäusern gibt es außerdem meist Säle, die den Blick aus ihren Fenstern in die Gestaltung einbezogen. Exemplarisch können dafür als bekannte Beispiele der »Hackertsaal« im Herrenhaus Boldevitz auf Rügen oder der Festsaal im Schloss Bothmer in Klütz herangezogen werden. Jakob Philipp Hackerts künstlerische Idee basierte unter anderem darauf, die gemalte Landschaft mit der realen Umgebung, die man durch die Fenster sehen kann, zu verbinden. Und auch im Schloss Bothmer sind die Blicke zum Park auf der einen und der Festonallee auf der anderen Seite wichtige Teile der Raumwirkung. Deren gravierende Veränderung durch Hochbauten, wie Windkraftanlagen, würde eine gravierende Beeinträchtigung der Denkmale darstellen.

3. Anhand welcher objektiven Kriterien wird ermittelt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals besteht? Gibt es landesrechtliche Leitfäden und/oder fachliche Handreichungen, auf die sich die Fachbehörden bei ihren Stellungnahmen und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung stützen (können)?

Zu den objektiven Kriterien, anhand derer man eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals ermitteln kann, habe ich bereits in meiner Antwort zu Frage 2 etwas ausgeführt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese Kriterien sich aus der Beschäftigung mit einem Denkmal ableiten lassen. Dafür zuständig ist nach § 4 des DSchG M-V die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Zu seinen Aufgaben gehört die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie die Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit. Leider scheint es aber so, dass die Fachbehörde personell auch nicht nur annähernd in der Lage ist, den Denkmalbestand des Landes so zu erforschen, dass die Aussage, ob durch eine bauliche Veränderung in der Umgebung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals besteht, sofort beantworten zu können. Eine gute Handreichung, die so etwas ermöglichen könnte, wäre meines Erachtens zum Beispiel die »Denkmaltopographie«, die in der Bundesrepublik in einigen Ländern (Sachsen, Hessen, Bayern) intensiv erarbeitet wird. In Mecklenburg-Vorpommern ist nach meiner Kenntnis derzeit nur ein Band über die Landeshauptstadt Schwerin in Arbeit.

4. Leider befinden sich zahlreiche Baudenkmäler in Mecklenburg-Vorpommern in einem schlechten Zustand. Zu ihrer denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung tragen in nicht geringem Umfang auch engagierte private Eigentümer bei, die zu diesem Zweck nicht unerhebliche Mittel aufzuwenden bereit waren. Ein Baudenkmal wie beispielsweise ein Guts- oder Herrenhaus zu unterhalten, setzt ein ausgeprägtes Engagement voraus und es ist anzunehmen, dass die Investitionen im Hinblick auf erhoffte zukünftige Erträge – sei es in Form von Eigen- oder (touristischer) Fremdnutzung – vorgenommen worden sind. Die raumgreifende großtechnische Gestalt moderner Windkraftanlagen vermag die ästhetische Qualität ihrer Umgebung in erheblichem Ausmaß zu senken, wodurch auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Instandsetzung oder Erhaltung betroffener Baudenkmäler erheblich abgesenkt werden kann.

Gibt es belastbare Untersuchungen, inwieweit die wirtschaftliche Nutzung eines Denkmals in unzumutbarer Weise durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beeinträchtigt wird?

Gibt es aussagekräftige Untersuchungen über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise sowie den Tourismus in betroffenen Regionen und zu welchen Ergebnissen kommen sie?

Zu dieser Frage kann ich nichts Grundsätzliche beitragen. Allerdings bin ich bereits mehrfach durch Denkmaleigentümer gebeten worden, sie in konkreten Fällen argumentativ zu unterstützen, um die Attraktivität ihrer Denkmale durch geplante Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht schmälern zu lassen. Jüngstes Beispiel ist dabei der Versuch mehrerer Denkmaleigentümer im westlichen Vorpommern, eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Tollensetal um die »Guts- und Parklandschaft nördlich der Tollense« zu erreichen. In einer Stellungnahme zu den »Kulturell-sozialen und historischen Gesichtspunkten der Guts- und Parklandschaft nördlich des Tollensetals« konnte ich herausarbeiten, dass in dieser angeblich »leergeräumten« und nicht schützenswerten Landschaft eine Fülle von historischen Elementen erhalten sind, die die Region zu einer schützenswerten historischen Kultur- und Denkmallandschaft machen. Ihre Veränderung würde für viele der Denkmaleigentümer ihre auf Tourismus und Kultur basierende wirtschaftliche Existenz gefährden.

5. Sind Windkraftanlagen geeignet, das Erscheinungsbild eines Denkmals derart zu beeinträchtigen, dass damit die Denkmalwirkung herabgestuft wird? Ist hierbei eine abschließende Differenzierung nach verschiedenen Kriterien möglich oder für jedes Denkmal eine Einzelfallbetrachtung angezeigt?

Eine Abstufung der Denkmalwirkung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Aber eine gravierende Veränderung im Erscheinungsbild (siehe Ausführungen zu Frage 2) stellt wohl immer eine Beeinträchtigung dar, ohne das deswegen der Denkmalstatus entfiele. Allerdings wird eine derartige Beeinträchtigung die Erhaltung eines Denkmals erschweren. Exemplarisch können als Beleg dafür die vielen denkmalgeschützten, aber dennoch in ihrer Existenz bedrohten Herrenhäuser angeführt werden, die aufgrund früherer Eingriffe in das Erscheinungsbild ihrer Umgebung keine Eigentümer finden, die sie instandsetzen, pflegen und erhalten. Was soll aus einem Herrenhaus werden, vor dem in wenigen Metern Abstand ein Gebäude errichtet oder dessen Park zum Bauland wurde? Insofern gibt es bereits erschreckend viele Bespiele von Denkmalen, die zeigen, welche gravierende und unumkehrbare Auswirkung die Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes auf ihren Erhalt hat.

6. Inwieweit kann der Ausbau erneuerbarer Energien einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 5 DSchG M-V darstellen?

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

Der Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes betrifft meines Erachtens Eingriffe in die materielle Denkmalsubstanz. Ich weiß nicht, ob es juristisch möglich ist, den Verursacher einer unterbleibenden Instandsetzung dafür haftbar zu machen, dass er sie durch seine Bauvorhaben verhindert hat.

7. Wie ist sichergestellt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen und ihrer notwendigen Betriebsinfrastruktur keine Bodendenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden? Findet vor Baubeginn eine Untersuchung des Baugrundes hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von (bislang unentdeckten) Bodendenkmälern statt?

Dazu kann ich nichts sagen.

8. Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V kann eine Maßnahme, die in der Umgebung eines Denkmals durchgeführt werden soll und das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen würde, nur genehmigt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Anhand welcher Beurteilungskriterien wird ein solches überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt? Als »öffentliches Interesse« werden die Belange des Gemeinwohls bezeichnet. Es gibt verschiedene öffentliche Interessen, die vom Gesetzgeber formuliert werden. Sie reichen vom Brandschutz, über den Natur- und Denkmalschutz und nun auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Im § 2 »Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien« des EEG wird definiert: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.* Ausgenommen werden ausdrücklich nur die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Der § 7 Absatz 3 Nummer 2 des DSchG M-V wird meines Erachtens nach in der Fragestellung irreführend zitiert. Das Gesetz besagt, dass der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer 2) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. (3) Die Genehmigung sei zu erteilen [...] 2) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Es wird dann aber abschließend festgestellt (4) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Das bedeutet meines Erachtens, dass eine Genehmigung auch für ein Vorhaben versagt werden kann, das durch ein *überwiegendes öffentliches Interesse* begründet wird, wenn *gewichtige Gründe des Denkmalschutzes* dagegen sprechen. Die Vertreter der Fachbehörde haben nicht das überwiegende öffentliche Interesse festzustellen, sondern gegebenenfalls die gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes zu benennen. Das kann nur im Einzelfall erfolgen und muss Ergebnis einer umfassenden Denkmalbewertung sein. Die Abwägung durch die untere Genehmigungsbehörde hat dann alle Aspekte zu bewerten.

- 9. Stellt die Klassifizierung eines Denkmals gemäß § 2 DSchG M-V als besonders erhaltenswert aufgrund der Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für dessen Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, auf der einen Seite und dessen Zurücktreten hinter dem überragenden öffentlichen Interesse der Errichtung und des Betriebes von Anlagen (der erneuerbaren Energien) sowie der dazugehörigen Nebenanlagen für Sie einen Widerspruch dar? Das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern kennt keine Klassifizierung der Denkmale. Der einschlägige Absatz 2 im § 2 des DSchG M-V besagt:
- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Aufgrund dessen sind alle Denkmale zu erhalten. Es kann zwar eine Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen stattfinden, aber es gibt keine Staffelung in der Wertigkeit der öffentlichen Interessen.

10. Wie viele Denkmäler sind in Mecklenburg-Vorpommern als besonders erhaltenswert einzustufen? Nach welchen Kriterien kann, sofern überhaupt möglich, hier eine Abwägung vorgenommen werden?

Alle Denkmale in Mecklenburg-Vorpommern sind gleichermaßen erhaltenswert, es gibt keine Differenzierung zwischen ›weniger‹ und ›besonders‹ erhaltenswert. Es gilt für alle der § 1, Absatz 1, des Denkmalschutzgesetzes:

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

11. Gibt es belastbare Untersuchungen hinsichtlich der ästhetischen Auswirkung von Windkraftanlagen auf den Kultur- und Landschaftsraum in Mecklenburg-Vorpommern? Falls ja, welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten?

Dazu ist mir nichts bekannt.

12. Wie ist ein Umgebungsschutz unter Berücksichtigung sich wandelnder ästhetischer Vorstellung in einer Gesellschaft begründbar? Wie weit erstreckt sich der Umgebungsschutz?

Zur ersten Frage ist festzustellen, dass es wohl nicht die ästhetischen Vorstellungen in einer Gesellschaft sind, die den Umgebungsschutz beeinflussen. Es waren die Veränderungen, die durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert den Denkmalbestand zu beeinträchtigen begannen, die zu den Denkmalschutzgesetzen führten. Insofern kann man durchaus sagen, dass das Denkmalbewusstsein und der daraus resultierende Denkmalschutz schon immer auf die durch wirtschaftliche Entwicklungen basierenden Veränderungen reagierte. Und man kommt nicht umhin, festzustellen, dass heute, wie schon damals, zwei scheinbar unversöhnliche Haltungen aufeinander stoßen. Zum einen ist da der Wunsch, die Spuren der Vergangenheit auch für die Zukunft zu bewahren, und zum andern die Überzeugung, die Zukunft ohne derartige Rücksichtnahmen gestalten zu wollen. Es bedarf wohl der Vernunft auf beiden Seiten, Kompromisse zu finden.

Zur zweiten Frage, nämlich, wie weit sich der Umgebungsschutz erstreckt, kann ich nur wiederholen, was ich zu Frage 2 dargelegt habe. Jedes einzelne Denkmal bestimmt die Frage der Ausdehnung des für den Erhalt seiner Wirkung notwendigen Umgebungsschutzes.

13. Wie hoch ist der Anteil denkmalgeschützter Gebäude am gesamten Baubestand in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie die Relevanz denkmalgeschützter Gebäude für das Landschaftsbild von Mecklenburg-Vorpommern?

Den ersten Teil der Frage vermag ich nicht zu beantworten. Allerdings ist die Relevanz der denkmalgeschützten Gebäude für das Landschaftsbild von Mecklenburg-Vorpommern unermesslich hoch.

Ich darf das an einem etwas plakativen Beispiel erklären. Plattenbausiedlungen mit Wohnhäusern der Serie »WBS 70« charakterisieren die Neubaugebiete der ehemaligen DDR. Aufmerksame Beobachter können allein daran bis heute die Grenze zwischen der früheren DDR und der ›alten‹ Bundesrepublik nachvollziehen. Etwas bessere Kenner der Baugeschichte können aus den unterschiedlichen Bau- und Siedlungsformen des früheren Großherzogtum Mecklenburg und der preußischen Provinz Pommern bis heute die historische Grenze zwischen beiden Landesteilen unseres Bundeslandes erkennen. Und so ist die Unverwechselbarkeit eines Ortes an seinen historischen, vielfach denkmalgeschützten Gebäuden auszumachen, nicht an den Neubauten, deren »Baumarkt-Beliebigkeit« man inzwischen europaweit findet.

14. Der Begriff des Denkmals umfasst neben Einzeldenkmalen auch Denkmalbereiche und dessen Umgebungen. Wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus wird deutlich, dass sich der Schutzbereich nicht nur auf eine Umgebung bezieht, die selbst Denkmal ist, sondern die Genehmigungspflicht sich auch auf Vorhaben erstreckt, die in den Wirkbereich des Denkmals hineingreifen. Bei Windkraftanlagen ist diese raumwirkende Dominanz entsprechend stark ausgeprägt.

Bietet sich in diesem Zusammenhang die Verwendung einer Faustformel an, wonach ein Mindestabstand einer Windkraftanlage in Abhängigkeit zu seiner Höhe die Beeinträchtigung sicher auszuschließen vermag oder wird stets eine konkrete Einzelfallbeurteilung erforderlich sein? Bitte begründen Sie Ihre Ausführungen.

Da ich keiner Genehmigungsbehörde angehöre, kann ich dazu nichts sagen. Ich möchte aber anmerken, dass das Gesetz vorgibt, dass die untere Denkmalschutzbehörde vor der Entscheidung die Denkmalfachbehörde zu hören hat. Dass deutet bereits darauf hin, dass es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, die Anwendung von *Faustformeln* würde wohl in den meisten Fällen der Singularität eines Denkmals nicht gerecht werden.

15. Wie würden Sie die aktuelle Situation in der Genehmigungspraxis von erneuerbaren Energien im Zusammenspiel mit dem Denkmalschutz beschreiben? Welche Hindernisse gibt es und wie können diese in der Praxis gelöst werden? Wie ließe sich ein Ausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und den Interessen des Denkmalschutzes herbeiführen?

Da ich keiner Genehmigungsbehörde angehöre, kann ich zu dieser Frage nichts Grundsätzliches beitragen. Man sollte aber vielleicht einmal darüber nachdenken, wie es kommt, dass Denkmaleigentümer meist – überspitzt formuliert – sagen, dass Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zwar notwendig seien, aber doch bitte nicht »vor ihrer Haustür« ...

16. Der Gesetzgeber hat in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Gleichzeitig fällt den Ländern nach Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes die Kulturhoheit und damit die Kompetenz im Bereich der durch die Verfassung des Landes geschützten Denkmalpflege zu. Ist das überragende öffentliche Interesse des § 2 EEG im Rahmen genehmigungsrechtlicher Abwägungsprozesse zu berücksichtigen?

Auch die juristischen Kommentatoren zum Denkmalschutzgesetz argumentieren, dass die Erhaltung eines Bauwerkes als Denkmal nur dann gegeben ist, wenn an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (Denkmalrecht in Deutschland online, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Januar 2015, Verfasser: Dr. Dieter J. Martin, Bamberg). Es gilt also ein öffentliches Interesse gegen ein anderes abzuwägen. Der Zusatz »überragendes öffentliches Interesse« ist, mit Verlaub, ein ›Totschlagargument‹ und einer Demokratie nicht würdig. Es macht jede Abwägung zu einer Farce.

17. Geht aus den Regelungen im DSchG M-V die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hinreichend klar hervor oder ist es erforderlich, dass eine Regelung, z. B. angelehnt an die des § 2 EEG, in das DSchG M-V übernommen wird, um die überragende Bedeutung und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien deutlich zu machen?

Jedes Denkmalschutzgesetz dient dem Schutz der Denkmale und kann m. E. nicht gleichermaßen alle anderen staatlichen Interessen und Belange berücksichtigen.
Nach § 1 des DSchG M-V ist es Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Es ist darüber hinaus festgeschrieben, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben.

Eine Übernahme von Teilen anderer Gesetze, wie des EEG, würde jede Abwägung von vorneherein beeinflussen. Auch müssten dann gleichermaßen andere öffentliche Interessen, wie beispielsweise die des Brandschutzes, ebenfalls übernommen werden.

18. In welchen Bundesländern gibt es eine gute gesetzliche Grundlage im Denkmalschutzgesetz, die das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigt?

Das Landesamt für Denkmalpflege **Baden-Württemberg** hat 2022 eine auch online verfügbare Broschüre »Denkmalpflege und erneuerbare Energien« vorgelegt und bei der Planung und Genehmigung von Windrädern in der Umgebung von Kulturdenkmalen ist in Zukunft grundsätzlich keine denkmalfachliche Prüfung mehr erforderlich. Nur bei 97 Denkmalen, die anhand eines Bewertungsrasters festgelegt wurden, ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Durch die Landesdenkmalpflege wurde ein »Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen« entwickelt, das den Denkmalschutz und den Klimaschutz zusammenbringen soll. Das Bewertungsraster bewirkt, dass der sogenannte Umgebungsschutz nach dem Denkmalschutzgesetz der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen bei weit über 99 Prozent der Kulturdenkmale nicht entgegenstehen wird – und dies ohne weitere Prüfung. Nur in Ausnahmefällen wird die denkmalfachliche Zulässigkeit im Einzelfall noch geprüft. Pauschale denkmalschutzrechtliche Verbote gibt es nicht. – Das Bewertungsraster wurde durch den mit dem Gesetz zum Erlass eines Klimaschutzund Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften neu erlassenen § 15 Absatz 4 Satz 1 Denkmalschutzgesetz gesetzlich

abgesichert sowie verbindlich verankert und wird von den Denkmalschutzbehörden angewendet. heißt es in Verlautbarungen des Landes Baden-Württemberg. Der neu eingefügte Absatz besagt: (4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.

Auch in **Bayern** wird die Frage, ob eine Windkraftanlage die Wirkung eines Denkmals beeinträchtigt, nicht mehr geprüft – es sei denn, das Denkmal ist landschaftlich prägend. Dafür gibt es wiederum eine Liste mit rund hundert landschaftlich prägenden Denkmalen. Dass sie als »Neuschwanstein-Liste« bezeichnet wird, macht deutlich, dass hiermit eine, im Denkmalschutzgesetz nicht vorgesehene Klassifizierung der Denkmale erfolgt. Im März 2023 fand eine Expertenanhörung zu einer geplanten Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes statt.

In **Schleswig-Holstein**, dessen Landschaft und Denkmalbestand wohl am ehesten mit denen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar sind, hat die Landesregierung zum Themenkomplex Denkmalschutz und Erneuerbare Energien bereits 2011 festgestellt: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netze kann zu Zielkonflikten mit dem Schutz von Kulturdenkmalen und historischen Kulturlandschaften führen. Dieses beinhaltet in erster Linie den Verlust des Erlebniswertes durch Veränderungen der historischen Strukturen sowie die Beeinträchtigung von Umgebungsbereichen von Denkmalen oder der landschaftlichen Maßstäblichkeit. Notwendig ist daher eine frühzeitige Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und Berücksichtigung ihrer Belange in den Ausbauplanungen.

19. Sehen Sie Reformierungsbedarf beim DSchG M-V, um die Ausbauziele erneuerbarer Energien der Landesregierung erreichen zu können? Nein.

20. Wie bewerten Sie die aktuelle Praxis in Mecklenburg-Vorpommern im Umgang mit Stellungnahmen und Nachforderungen (z. B. Sichtachsenanalyse) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD)? Werden die gesetzlichen Fristen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) eingehalten? Ergehen die denkmalrechtliche Stellungnahme des Denkmalschutzes und die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit durch die Genehmigungsbehörde auf der Basis einer nachvollziehbaren und anhand der Rechtsgrundlage abgeleiteten Stellungnahme/Entscheidung? Entscheidet das StALU auf der Basis der fachlichen Stellungnahmen nach eigenem Ermessen?

Da ich nicht in derartige Verfahren einbezogen bin, kann ich dazu keine Stellung nehmen. Allerdings bin ich der Meinung, dass beispielsweise Sichtachsenanalysen ein wichtiges Instrument sind, um die Auswirkung von geplanten Windkraftanlagen auf ein Denkmal zu überprüfen.

21. Wie schätzen Sie generell den Einfluss der Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden auf Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien ein?

Offenbar ist der Einfluss nicht unerheblich, sonst würde nicht der Versuch unternommen, das DSchG zu verändern.

22. Wie beurteilen Sie in diesem Kontext die Zusammenarbeit zwischen den StÄLU, den Projektentwicklern und den Denkmalschutzbehörden des Landes?

Da ich nicht in diese Zusammenarbeit involviert bin, ist es mir nicht möglich dazu etwas zu sagen. Allerdings entnehme ich der gelegentlichen Berichterstattung in den Medien, dass die Projektentwickler die Denkmalschutzbehörden und ihre Forderungen als störend empfinden. Derartige Auffassungen kenne ich noch aus meiner Tätigkeit in einer Fachbehörde des Denkmalschutzes. Allerdings ist es die Aufgabe des Landesdenkmalamtes, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Täten sie das nicht, würden sie zwar die Projektentwickler nicht »stören«, aber unzulässigerweise ihre öffentlich finanzierte und durch das öffentliche Interesse legitimierte Aufgabe nicht erfüllen.

23. Wie beurteilen Sie die Nachvollziehbarkeit der Begründungen in den Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden?

Ich kenne keine der Stellungnahmen, gehe aber davon aus, dass die Kollegen ihre Arbeit sorgfältig und verantwortungsbewusst machen.

24. Wie hat sich die Anzahl der durch die StÄLU angeforderten Stellungnahmen beim LAKD nach Ihrer Einschätzung innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt und wie viele der angeforderten Stellungnahmen konnten im gleichen Zeitraum jährlich bearbeitet werden?

Diese Frage kann nur die Fachbehörde beantworten.

25. »Anhand des denkmalrechtlichen Erscheinungsbildes vermag der sachkundige Betrachter den dem Denkmal innewohnenden Wert abzulesen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist (Schutzwürdigkeit), desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein« (Oberverwaltungsgericht Greifswald, Az. 5 K 171/22 OVG). Anhand welcher Kriterien wird der Wert eines Denkmals ermittelt und lassen sich die Ergebnisse quantifizieren?

An dieser Stelle kann nur zum wiederholten Male darauf hingewiesen werden, dass das DSchG M-V keine Klassifizierung von Denkmalen vorsieht. Auch erscheint mir die Definition des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald merkwürdig: Anhand des denkmalrechtlichen Erscheinungsbildes vermag der sachkundige Betrachter den dem Denkmal innewohnenden Wert abzulesen. Was ist ein denkmalrechtliches Erscheinungsbild? Und wer will sich anmaßen, festzustellen, dass beispielsweise ein Herrenhaus mehr wert sei als der Katen des Gutsarbeiters – oder umgekehrt? Oder ist eine Kirche wertvoller als das Pfarrhaus oder die Pfarrscheune? Ist die Windmühle mehr oder weniger wert als eine Dampfmaschine? Es dürfen auf keinen Fall materieller und ideeller Wert durcheinandergebracht werden.

Es muss noch einmal der erste Absatz vom § 1 des DSchG M-V zitiert werden: Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, [...], wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Jedes Denkmal ist ein Mosaikstein in der Geschichte der Menschen, nur alle gemeinsam sind in der Lage, ein differenziertes Geschichtsbild zu vermitteln.

Ich weiß noch aus eigenen Erleben, dass die Klassifizierung und Wertung einzelner Denkmale in der DDR den Verlust vieler Objekte verursacht hat, und ich hoffe, dass Derartiges nicht wieder zur Praxis wird.

26. Welche Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Land sind durch das am 7. Februar 2023 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald zur Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage (Az. 5 K 171/22 OVG) zu erwarten?

Wie bewerten Sie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 7. Februar 2023 in Bezug auf die Auswirkungen auf weitere Genehmigungsverfahren mit denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern? Welche Handlungsaufträge an die Politik lassen sich aus dem Urteil ableiten?

Auch ohne Jurist zu sein, verstehe ich die Punkte 7 bis 10 der Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichtes so, dass das DSchG M-V in Fragen der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bereits durch das BImSchG außer Kraft gesetzt wird, und das EEG in jeder Einzelfallentscheidung den Vorrang hat. Welchen Sinn hat dann noch der Denkmalschutz, wenn seine Argumente nach Punkt 10 der Urteilsbegründung des Greifswalder Oberverwaltungsgerichtes nur in atypischen Ausnahmefällen [...], die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären, den Bau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien verhindern können? Damit werden die Interessen des Denkmalschutzes nachhaltig beschädigt. Wie soll ein Vertreter der Fachbehörde oder einer unteren Denkmalschutzbehörde noch glaubhaft einem Denkmaleigentümer Auflagen, zum Beispiel für die Innengestaltung eines privat genutzten Denkmals erteilen, wenn er bei so gravierenden Verfahren wie der Errichtung von Windparks keine Stimme mehr hat.

27. Welche Argumente sprechen für und gegen eine Regelung, die eine Genehmigungsfreistellung, wie z. B. vom BWE-Bundesverband vorgeschlagen, für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorsieht, die nur für einen befristeten Zeitraum, z. B. unter 30 Jahren, genehmigt und betrieben werden und nicht in die Substanz eines Denkmals eingreifen?

Dieser Vorschlag vernachlässigt das schlechte Gedächtnis und die Leidensfähigkeit der Menschen. Vor mehr als zehn Jahren hat das Verwaltungsgericht Mannheim entschieden, dass der im Grundgesetz verankerte Klimaschutz dem Denkmalschutz vorausginge. Im Urteil stand, dass Photovoltaikanlagen auf Dächern – gerade auch auf Scheunendächern – in so großer Zahl errichtet wurden, dass sie in ländlich strukturierten Gegenden heute zum normalen Erscheinungsbild gehören. [...] Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass der Durchschnittsbetrachter solche Anlagen nicht mehr als exotische Fremdkörper wahrnimmt, die schon per se und erst recht auf einem Kulturdenkmal als störend empfunden werden, wie dies in der Anfangszeit der Nutzung dieser Technik noch der Fall gewesen sein mag. Vielmehr ist ein Gewöhnungseffekt eingetreten, der durch die gewandelten Anschauungen über die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung regenerativer Energien und die damit einhergehende positive Grundeinstellung des Durchschnittsbetrachters zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt wird. Diese Begründung lässt sich auf die Windkraftanlagen übertragen, wenn jetzt ohne Einschränkungen auf dreißig Jahre befristete Genehmigungen erteilt werden, wird sich danach nahezu jeder an sie gewöhnt haben. Wer soll dann noch damit argumentieren, dass sie aber schon zur Bauzeit den Denkmalschutz vieler Objekt ad absurdum geführt haben und nun nicht mehr ohne Mitspracherecht des Denkmalschutzes gebaut werden dürfen.

28. Inwieweit zeichnet sich mit den erfolgten Optimierungen der Verwaltungsarbeit innerhalb der Landesverwaltung mit straffer Terminsetzung für Stellungnahmen der Ressorts eine deutliche Beschleunigung etwa von Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder die Genehmigung von Windenergieanlagen ab?

Zur Klärung dieser Frage kann ich nichts beitragen. Mit Sorge beobachte ich aber die sich über Jahre verschlechternde personelle Ausstattung der Fachbehörde. Die jetzt hinzugekommenen Stellen sind leider nur befristet.

29. Werden Ihrer Ansicht nach mit der in Ergänzung zum Erlass zur Festlegung einheitlicher, verbindlicher Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten vorgesehenen Veröffentlichung von Ausführungshinweisen und Abwägungskriterien die notwendigen Arbeitsgrundlagen geschaffen, um eine Beurteilung der denkmalpflegerischen Belange zügig vornehmen zu können?

Ich kann mir nicht vorstellen, dass derartige pauschale Vorgaben die Einzelfallprüfung für die betroffenen Denkmale ersetzen kann.

30. Was ist aus Ihrer Sicht außer den bereits erfolgten Maßnahmen notwendig, um zügige Genehmigungsverfahren zu gewährleisten und dennoch denkmalpflegerische Belange ausreichend zu berücksichtigen?

Es muss dringend und schnell der Rückstand im Bereich der Denkmalforschung aufgeholt werden. Nur ein ausreichendes und umfassendes Wissen um die Bedeutung der einzelnen unter Denkmalschutz stehenden Objekte und die gute Erschließung dieses Wissens könnte die Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange beschleunigen. Dazu ist die Fachbehörde personell ausreichend zu besetzen.

- 31. Mit Wismar und Stralsund verfügt Mecklenburg-Vorpommern über bedeutende Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes. Das Schweriner Schlossensemble ist ein weiterer Kandidat aus Mecklenburg-Vorpommern, der zur Aufnahme in die Welterbeliste vorgesehen ist. Aufgrund der Errichtung der Waldschlösschenbrücke wurde das Dresdner Elbtal im Jahr 2009 von der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes gestrichen. Inwieweit stellt die Installation von Windkraftanlagen eine Gefahr für die Erhaltung der genannten Weltkulturerbestätten des Landes sowie für das Nominierungsverfahren Schwerins dar? Wenn man die Umstände nachvollzieht, die 2009 zur Streichung des Dresdner Elbtals aus der
- Wenn man die Umstände nachvollzieht, die 2009 zur Streichung des Dresdner Elbtals aus der Liste des Weltkulturerbes geführt haben, würde bereits eine neue Windkraftanlage im Sichtbereich von Wismar oder Stralsund genügen, um deren Streichung aus dieser Liste zu verursachen. Gleiches träfe auf das Schweriner Residenzensemble zu, wenn nach seiner möglichen Aufnahme in die Liste des Weltkulturerbes Derartiges gebaut würde.
- 32. Aufgrund des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 6 DSchG M-V kommt dem Denkmalschutz in unserem Land eine hohe Bedeutung zu. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Leitsatz zu seinem Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) mitgeteilt, dass die in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerte Zielsetzung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist. Welche Aspekte des Denkmalschutzes wären im vorliegenden Kontext hierbei zu beachten und wie ist ein solcher Abwägungs- und Ausgleichsprozess ausgestaltet? Wenn ich als Nichtjurist diesen Leitsatz deuten soll, bedeutet er für mich, dass alle Verfassungsrechtsgüter, zu denen auch der Denkmalschutz gehört, gleichrangig miteinander abzuwägen

sind. Zu bedenken ist, dass der Verlust eines Naturschutzgebietes durch Ausweisung von Ausgleichsflächen kompensiert werden kann. Jedes Denkmal ist dagegen als Unikat unersetzlich.

33. Welche Gefahren sind durch einen voranschreitenden menschengemachten Klimawandel für den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten?

Als praktizierender (Bau-)Historiker fällt es mir schwer, den *menschengemachten Klimawandel* von den seit Bestehen der Erde weltweit auftretenden Veränderungen des Klimas zu unterscheiden. Die Endmoränenlandschaft, die weite Teile unseres Bundeslandes charakterisiert, ist das Ergebnis der »Weichsel-Eiszeit«. Ihr verdanken wir auch die meisten der Sölle und Seen im Land. Durch die »Kleine Eiszeit«, die Anfang des 15. Jahrhunderts einsetzte und bis ins 19. Jahrhundert dauerte, haben sich Dinge in unserer Umgebung verändert, die meist nur marginal wahrgenommen werden. Wer weiß zum Beispiel, das bis dahin auch der Weinbau in unserer Region gebräuchlich war und die wunderbaren niederländischen Gemälde des 16. und 17. Jahrhunderts, die das pulsierende Leben auf zugefrorenen Flüssen und Kanälen zeigen, heute nicht mehr entstehen könnten, da seit dem Ende der »Kleinen Eiszeit« die Wasserläufe kaum noch zufrieren.

Unzweifelhaft richtet der Mensch vielfach Schaden an der Umwelt an, daran hat allerdings Deutschland nur einen vergleichsweise sehr geringen Anteil.

Helfen wir der Welt, wenn wir beispielsweise unsere Stahl- und Aluminiumproduktion nach China oder Indien auslagern?

Retten wir das Klima durch unsere Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, wenn doch in allen anderen Ländern verstärkt traditionelle Kraftwerke errichtet werden, von denen wir teilweise abhängig sind?

Ist es erklärbar, dass in Deutschland die Gewinnung von Fracking-Gas verboten ist, nun aber in großen Mengen importiert werden soll?

Warum dürfen die Atomkraftwerke in der Ukraine (aus deutscher Sicht ...) bestehen bleiben, die in Deutschland mussten aber abgeschaltet werden?

Warum wird kaum über die Potenziale der Energieeinsparung gesprochen? Warum wird der Denkmalschutz zum Feind der »Energiewende« erklärt, obwohl es unzweifelhaft ist, dass der Denkmalschutz im besten Sinne Klimaschutz ist? Das Ziel des EEG ist die *nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung*. Steht der CO₂-Ausstoß bei der Herstellung, dem Bau, dem späteren Abriss und der Entsorgung einer Windkraft- oder Photovoltaik-Anlage in einem angemessenen Verhältnis zu den produzierten Energiemengen?

Das sind sehr viele offene Fragen. Und so frage ich mich abschließend, ob wir den Verlust unserer Denkmale, und damit unserer Geschichte, in Kauf nehmen können, um möglicherweise das Klima der Erde nur in einem solchen Maße zu beeinflussen, wie es der Wirkung des berüchtigten Tropfens auf dem heißen Stein gleich kommt. Denken Sie bitte nicht, ich wolle anmaßend sein, oder es dem Kind gleichtun, das da im Märchen rief: »Siehe, der Kaiser ist nackt«, aber ich erlaube mir, eine eigene Meinung zu haben. Und ich werde mich immer für Denkmale stark machen.